

BMKÖS - III/A/2 (Kompetenzcenter A)

**Mag. Viktoria Oremus**  
Sachbearbeiterin

[viktoria.oremus@bmkoes.gv.at](mailto:viktoria.oremus@bmkoes.gv.at)  
+43 1 716 06-667414  
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu  
richten.

**An alle**  
**Personalstellen und Dienstbehörden der**  
**Zentralstellen des Bundes**

Geschäftszahl: 2021-0.814.084

## **Rundschreiben zum Kauf eines privaten KlimaTickets im Zusammenhang mit Dienstreisen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund aktueller Entwicklungen und gehäufter Anfragen betreffend den privaten Kauf eines KlimaTickets (österreichweit, überregional oder regional) im Zusammenhang mit Dienstreisen bietet das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Folgenden nähere Ausführungen im Interesse einer einheitlichen Vollziehung an.

Dieses Rundschreiben gibt lediglich die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu diesem Thema wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Es wird ersucht dieses Rundschreiben den im jeweiligen Wirkungsbereich befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.

# Inhaltsverzeichnis

## Rundschreiben zum Kauf eines privaten KlimaTickets im Zusammenhang mit Dienstreisen

A. KlimaTicket im Zusammenhang mit der Berechtigung zur „freien Fahrt“ gemäß § 6 Abs. 4 letzter Satz RGV .....	2
B. KlimaTicket im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Beförderungszuschusses gemäß § 7 Abs. 4 RGV .....	3
C. KlimaTicket im Zusammenhang mit der Benützung der 1. Wagenklasse und/oder einer Sitzplatzreservierung .....	4

Mit dem KlimaTicket Ö ist es möglich, ein Jahr alle Linienverkehre (öffentlicher und privater Schienenverkehr, Stadtverkehre und Verkehrsverbünde) in einem bestimmten Gebiet zu nutzen: regional, überregional und österreichweit. Davon ausgenommen sind touristische Angebote wie die Waldviertelbahn, Wachaubahn, Schneebergbahn, Schafbergbahn, etc. Daneben bestehen in einigen Bundesländern bereits regionale KlimaTickets.

Die Implementierung der KlimaTickets und deren privater Kauf durch die Bediensteten hat in einzelnen Dienststellen Fragen aufgeworfen, welche in weiterer Folge beantwortet und den einzelnen Personalstellen und Dienstbehörden zur Kenntnis gebracht werden sollen:

### **A. Stellen privat gekaufte KlimaTickets eine Berechtigung zur „freien Fahrt“ gemäß § 6 Abs. 4 letzter Satz RGV dar?**

Bedienstete, die sich privat ein KlimaTicket Ö, ein regionales oder überregionales KlimaTicket, sowie sonstige Jahres-, Monats- oder Wochenkarten kaufen, fallen nicht unter den Begriff der „freien Fahrt“ nach § 6 Abs. 4 letzter Satz RGV. Nach den Durchführungsbestimmungen zur RGV 1955 waren als Beispiele einer solchen Freifahrt die Freifahrtberechtigungen öffentlicher Mandatare und Schwerkriegsbeschädigter angeführt (DB RGV 1955, Zl. 90.400-3/55).

Wochen-, Monats- oder Jahreskarten, zu denen auch das KlimaTicket Ö sowie die regionalen und überregionalen KlimaTickets zählen, die man privat gegen Leistung eines Entgelts erworben hat, berechtigen die Inhaber:innen der Karte nicht zu einer freien Fahrt im Sinne dieser Bestimmung.

## **B. Ist die Geltendmachung des Beförderungszuschusses gemäß § 7 Abs. 4 RGV bei Vorhandensein eines privat gekauften KlimaTickets möglich?**

Die Verwendung eines privat gekauften KlimaTickets für dienstliche Fahrten kann dazu führen, dass Bedienstete auf Strecken, die vom KlimaTicket erfasst sind, keinen Nachweis für die Benützung der Eisenbahn erbringen können, der notwendig ist, um einen Kostenersatz nach § 7 Abs. 1 Z 1 RGV zu erhalten.

Hier steht jeder bzw. jedem Bediensteten nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs. 4 RGV die Möglichkeit offen anstelle eines Ersatzes nachzuweisender Auslagen einen Beförderungszuschuss unter der dort normierten pauschalen Bemessung zu verlangen, unabhängig davon, ob ein Massenbeförderungsmittel benutzt wurde.

§ 7 Abs. 4 RGV lautet:

*„Auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten ist anstelle der nachzuweisenden Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ein Beförderungszuschuss auszuzahlen. Dieser beträgt je Wegstrecke für die ersten 50 Kilometer 0,20 Euro je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer 0,10 Euro je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,05 Euro. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 52,00 Euro nicht übersteigen. Bei Weglängen bis acht Kilometer beträgt der Beförderungszuschuss 1,64 Euro je Wegstrecke. Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke maßgebend. Der Ersatz der Kosten für die Benützung der Massenbeförderungsmittel ist damit abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Beförderungskosten für Reise- oder Dienstgepäck werden davon nicht berührt.“*

In diesem Zusammenhang darf auf die jüngst ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 14.06.2021, Ro 2020/12/0007) hingewiesen werden. Der VwGH hält zusammenfassend fest, dass es sich nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs. 4 RGV, gestützt durch die Gesetzesmaterialien, bei dieser Norm um eine der Verwaltungsvereinfachung dienende Pauschalierungsbestimmung handle, die unabhängig von den Tarifbestimmungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen zur Anwendung gelange, wenn die Beamtin oder der Beamte dies verlangt. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. §§ 1 Abs. 2 lit. a, 6 Abs. 4 RGV) werde § 7 Abs. 4 RGV nach der Absicht des Gesetzgebers einerseits durch die erzielte Verwaltungsvereinfachung und andererseits durch die in der Bestimmung genannten Kriterien für die Bemessung des Beförderungszuschusses (degressive Staffelung nach zurückgelegten Kilometern, Deckelung des Beförderungszuschusses mit € 52,-- und Ermittlung der Weglänge auf Grundlage der kürzesten Strecke) gerecht.

**C. Kann die 1. Wagenklasse und/oder eine Sitzplatzreservierung iZm einem privat  
gekauften KlimaTicket geltend gemacht werden? Kann gleichzeitig ein  
Beförderungszuschuss geltend gemacht werden?**

Gemäß § 7 Abs. 4 RGV werden durch den Beförderungszuschuss die Reisekosten pauschal abgedeckt und der Ersatz der Kosten für die Benützung der Massenbeförderungsmittel ist damit abgegolten. Nur allfällige Ansprüche auf Ersatz von Beförderungskosten für Reise- oder Dienstgepäck werden davon nicht berührt.

Weitere Kosten wie etwa für die Benützung der 1. Wagenklasse, zuschlagspflichtige Züge oder eine Sitzplatzreservierung können neben einem Beförderungszuschuss trotz Nachweis im Hinblick auf § 7 Abs. 4 vorletzter Satz RGV und dem Pauschalcharakter des Beförderungszuschusses nicht ersetzt werden.

Es steht den Bediensteten frei einen Beförderungszuschuss zu verlangen oder sich die tatsächlich angefallenen Kosten gegen Erbringung eines Nachweises unter Beachtung der entsprechenden Voraussetzungen ersetzen zu lassen.

Für weitergehende Ausführungen zum Beförderungszuschuss darf auf das ergänzende Rundschreiben zur Reisegebührevorschrift 1955 des Bundeskanzleramtes vom 20. April 2016, GZ 924.400/0001-III/2/2016, verwiesen werden.

Das vorliegende Rundschreiben ist auch im Bundesintranet unter der Adresse [http://oeffentlicherdienst.intra.gv.at/moderner\\_arbeitgeber/dienstrecht/rundschreiben/rundschreiben.html](http://oeffentlicherdienst.intra.gv.at/moderner_arbeitgeber/dienstrecht/rundschreiben/rundschreiben.html) verfügbar.

Wien, 29. November 2021

Für den Bundesminister:

Mag. Christian Kemperle